

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 15. Juli 2015

Nr. 29

Inhalt	Seite
22.06.2015 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2015	518
06.07.2015 - Veröffentlichung Kreiswohnbau Hildesheim	520
08.07.2015 - Öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Auflösung des Realverbandes Reihelutegenossenschaft Bültum	521
09.07.2015 - Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges zwischen Schlewecke und Bockenem ,Stadt Bockenem	522
10.07.2015 - 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 03.07.2008	523
13.07.2015 - Bekanntmachung - Bauleitplanung der Gemeinde Giesen	524
14.07.2015 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans HM 200 „Marktplatz“, Stadt Hildesheim	526

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 22.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.166.300	70.100	-	12.236.400
ordentliche Aufwendungen	12.166.300	70.100	-	12.236.400
außerordentliche Erträge	32.500	-	-	32.500
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.503.000	70.100	-	11.573.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.011.700	104.100	-	11.115.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.330.700	181.400	-	1.512.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.058.100	566.300	-	3.624.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.431.700	-	-	1.431.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	195.600	32.600	-	228.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.265.400	251.500	-	14.516.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.265.400	703.000	-	14.968.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 525.000 Euro um 167.000 Euro erhöht und damit auf 692.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

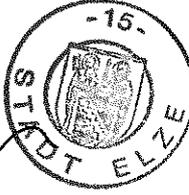
Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Elze, 22.06.2015


Bürgermeister



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 13.07.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 16.07.2015 bis 24.07.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Elze,
Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18,
31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, 14.07.2015
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

Veröffentlichung

Mit Wirkung vom 30.06.2015 sind folgende Mitglieder aus dem Aufsichtsrat der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH ausgeschieden:

Herr Jürgen Meier, Diekholzen
Herr Erich Schaper, Bad Salzdetfurth
Herr Karl-Heinz Wondratschek, Sarstedt

Gleichzeitig hat die Gesellschafterversammlung am 30.06.2015

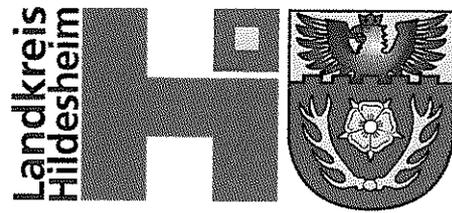
Frau Bürgermeisterin Heike Brennecke, Sarstedt
Herrn Bürgermeister Henning Hesse, Bad Salzdetfurth
Herrn Bürgermeister Alexander Huszar, Söhlde

in den Aufsichtsrat gewählt.

Hildesheim, 06. Juli 2015

Kreiswohnbau Hildesheim GmbH
Kaiserstraße 21, 31134 Hildesheim

Die Geschäftsführung



Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

über die beabsichtigte Auflösung des Realverbandes

Reiheleutegenossenschaft Bültum

Ich beabsichtige, den Realverband „Reiheleutegenossenschaft Bültum“ mit Sitz in Bockenem-Bültum, vertreten durch den Vorsitzenden Hendrik Niehoff, Am Sägewerk 7, 31167 Bockenem-Bültum, nach § 40 des Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), durch Verfügung aufzulösen.

Der Realverband „Reiheleutegenossenschaft Bültum“ verfügt über kein Vermögen mehr. Das im Eigentum des Realverbandes stehende Grundvermögen wurde an den Realverband Bültum veräußert und die vorhandenen Barmittel nach § 26 RVG an die Mitglieder ausgeschüttet.

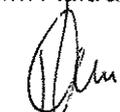
Die Mitgliederversammlung hat am 17.02.2015 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, hier die Auflösung zu veranlassen.

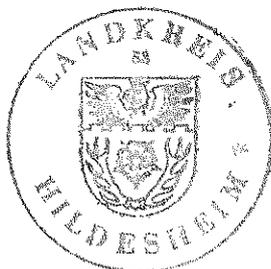
Gläubiger des Realverbandes „Reiheleutegenossenschaft Bültum“ werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung der „Reiheleutegenossenschaft Bültum“ innerhalb eines Monats vom letzten Tage der Aushangzeit an gerechnet, schriftlich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Auflösung des Realverbandes nicht vorliegen.

Die Einwendungen gegen die Auflösung sind schriftlich beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Hildesheim, den 08.07.2015
Az.: (910) 15-16-10

Im Auftrag

Hasse



Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges zwischen Schlewecke und Bockenem an der Kreisstraße K 312 von Str.-km 0,365 bis Str.-km 2,849, Stadt Bockenem

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Neubau eines Radweges zwischen Schlewecke und Bockenem an der Kreisstraße K 312 von Str.-km 0,364 bis Str.-km 2,849, Stadt Bockenem beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 09.07.2015

Im Auftrag



Höppner

2. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 03.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 08.07.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 Buchstabe i wird wie folgt neu gefasst:

- i) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung

Artikel II

§ 16 Abs. 1 wird um Buchstabe e ergänzt:

- e) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung.

Artikel III

§ 17 a S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht - soweit die Fläche hierfür ausreicht - auf allen Friedhöfen.

Artikel IV

§ 21 Abs. 4 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

- e) Rasenhahlgrabstätten

stehende Grabmale: Höhe bis 0,90m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m (bei Höhen über 0,60 m abweichend 0,14 m)

liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,03 m

Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 1,00 m, Länge 0,80 m, Mindesthöhe 0,03 m.

Artikel V

§ 29 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dies gilt nicht für die anonymen Urnengrabstätten, die Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung, die Rasenreihengrabstätten und die Rasenhahlgrabstätten.

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 10.07.2015

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

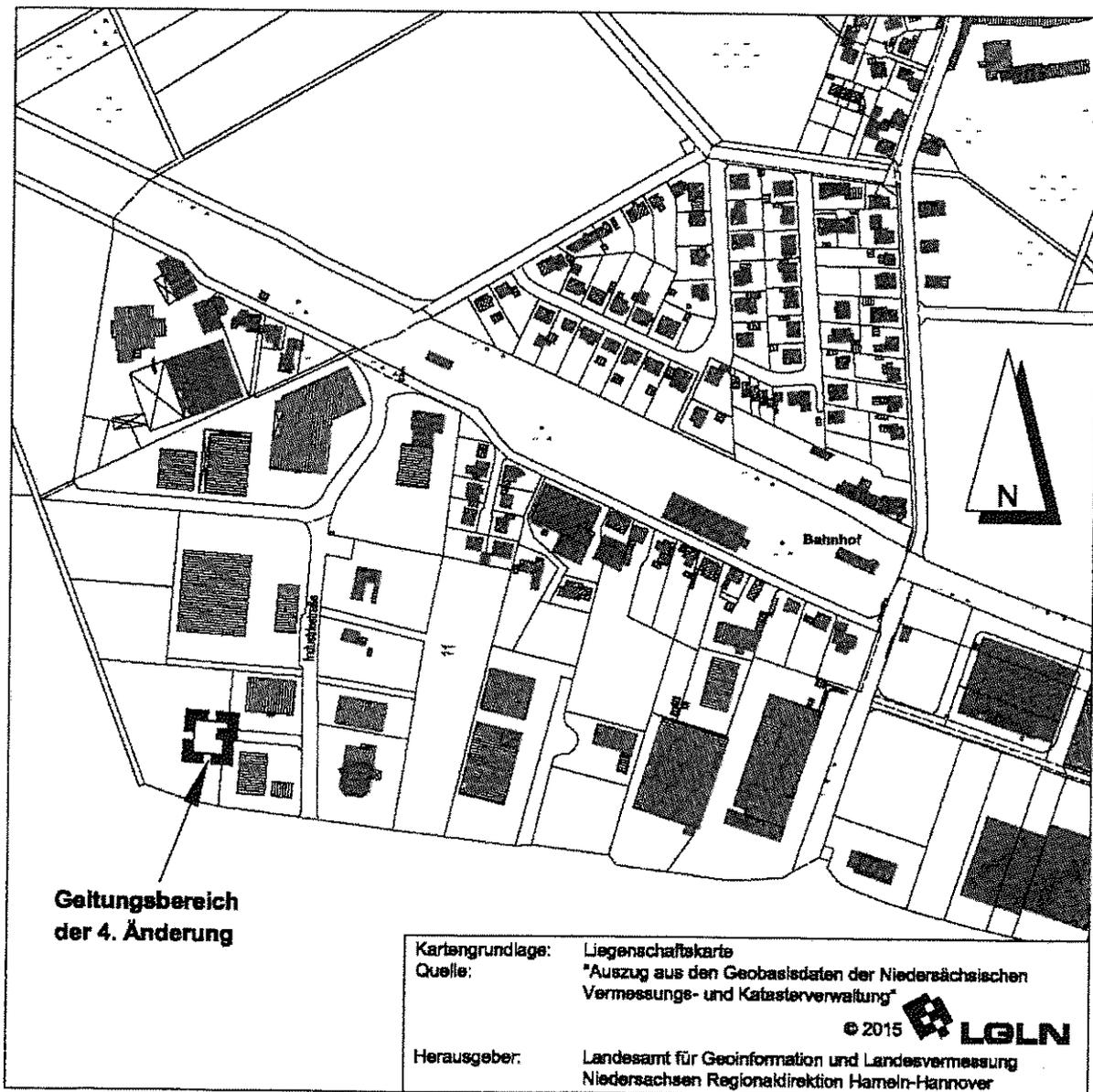
(Beushausen)

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 01.06.2015 die 4. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet I“, Ortschaft Emmerke, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich der 4. Änderung umfasst eine sehr kleine Fläche westlich der Industriestraße im Südwesten Emmerkes südlich der Bahnlinie und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet I“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

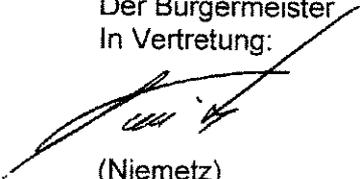
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
In Vertretung:



(Niemetz)



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans HM 200 „Marktplatz“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 13.07.2015 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 408, Telefon-Nr. 301-3027, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans HM 200 „Marktplatz“ in Kraft.

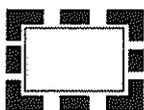
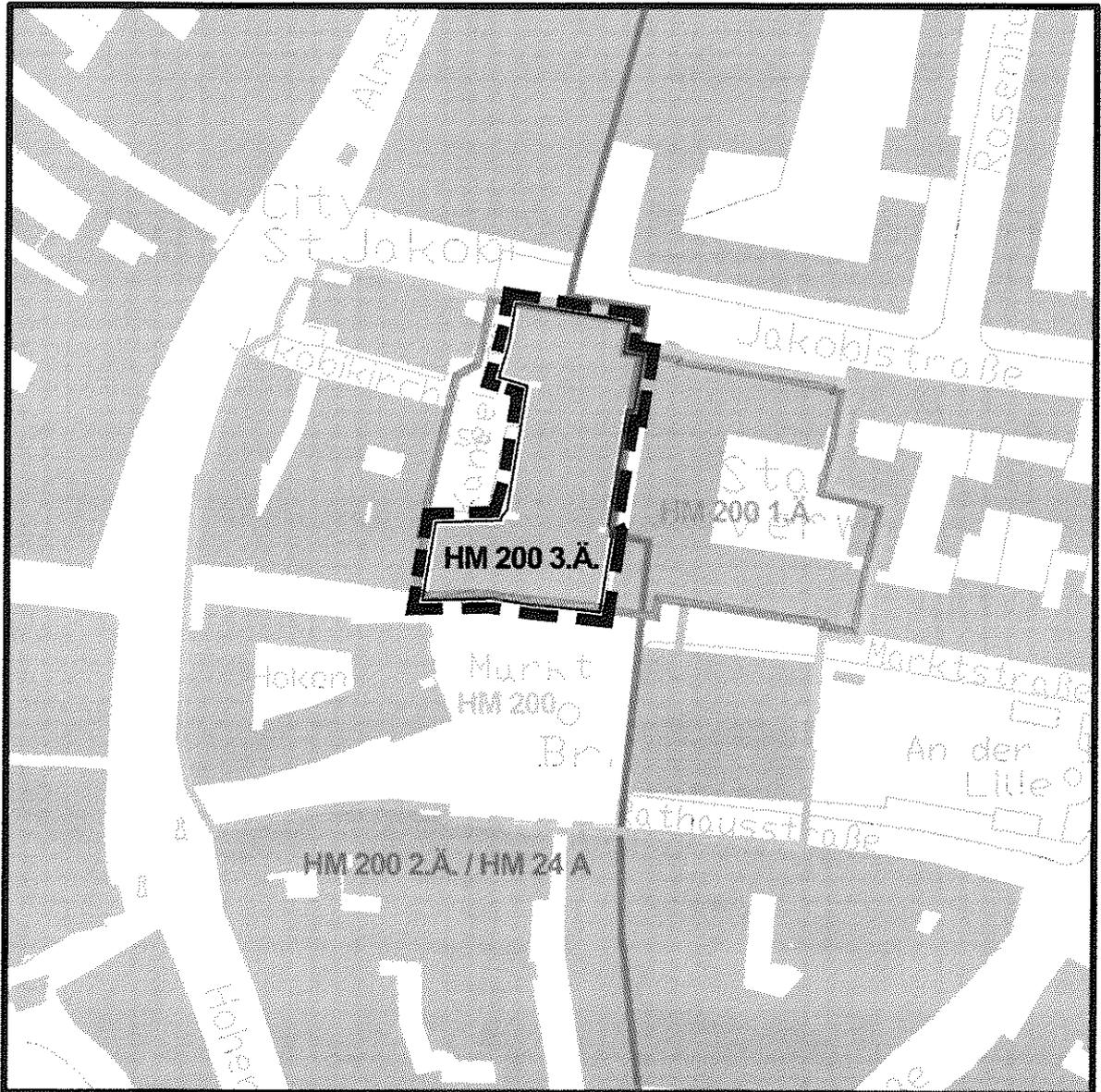
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 14. Juli 2015

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans HM 200



Grenze des Geltungsbereichs HM 200 3. Ä.



Grenze des Geltungsbereichs HM 200



Grenze des Geltungsbereichs HM 200 1. Ä.



Grenze des Geltungsbereichs HM 200 2.Ä. / HM 24 A



Stadt Hildesheim

Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht 12/14 M.1:1500